

Beschluß des BVerfG

Art. 2 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG;
§§ 8 ff. TSG

**Bereits nach Änderung des Vornamens
hat eine transsexuelle Person Anspruch
auf Anrede mit „Frau“**

BVerfG, 2. Kammer des 2. Senats, Beschluß vom 15.08.1995 –
2 BvR 1833/95 -

Aus den Gründen:

I.

Die Verfassungsbeschwerde betrifft die Frage, ob eine transsexuelle Person nach rechtskräftiger Änderung ihres Vornamens von Verfassungen wegen mit der ihrem neuen Namen entsprechenden Geschlechtsbezeichnung anzusprechen ist.

Die 2. Kammer des 2. Senats des Bundesverfassungsgerichts hat der Verfassungsbeschwerde stattgegeben und die angegriffenen Vorentscheidungen aufgehoben und die Sache zu erneuter Entscheidung zurückverwiesen.

Die Beschwerdeführerin, die eine lebenslange Freiheitsstrafe verbüßt, empfindet sich trotz männlicher biologischer Ausstattung als dem weiblichen Geschlecht zugehörig. Ihrem Antrag entsprechend wurde ihr ursprünglich männlicher Vorname gemäß § 1 des Transsexuellengesetzes (TSG) 1994 in einen weiblichen geändert. Dessen ungeachtet wurde sie – in einer Männerhaftanstalt untergebracht – von den mit ihr befaßten Vollzugsmitarbeitern teilweise weiterhin mit „Herr...“ angesprochen; auch in dem sie betreffenden Schriftverkehr verwendete die Vollzugsverwaltung weiterhin die männliche Anrede.

Einen Antrag der Beschwerdeführerin an die Anstaltsleitung, sie nunmehr ausschließlich als Frau anzusprechen, beschied diese abschlägig. Die betreffenden Mitarbeiter seien ohnehin angewiesen, gegenüber der Beschwerdeführerin möglichst eine neutrale, jedenfalls nicht die männliche Geschlechtsbezeichnung zu verwenden. Die gegen diesen Bescheid erhobene Beschwerde wies die zuständige Landesjustizverwaltung als unbegründet zurück.

Gegen diesen Bescheid trug die Beschwerdeführerin auf gerichtliche Entscheidung an. Die zuständige Strafvollstreckungskammer vertrat in ihrem ablehnenden Beschluß die Ansicht, der von der Beschwerdeführerin in Anspruch genommenen weiblichen Anrede stehe § 10 Abs. 1 TSG entgegen, der eindeutig bestimme, daß sich die vom Geschlecht abhängigen Rechte erst ab Rechtskraft der Geschlechtsumwandlungsentscheidung nach dem neuen Geschlecht bestimmten. Da eine Entscheidung nach den §§ 8 ff. TSG im Fall der Beschwerdeführerin bislang nicht

vorliege, könne diese auch eine weibliche Anrede nicht verlangen. Das mit der Rechtsbeschwerde angerufene Oberlandesgericht bestätigte den landgerichtlichen Beschluß mit der Erwägung, daß eine dem neuen Status der Beschwerdeführerin entsprechende weibliche Anrede zwar durch die Höflichkeit geboten sei, ein einklagbarer Rechtsanspruch jedoch insoweit nicht bestehe.

II.

Mit ihrer Verfassungsbeschwerde rügt die Beschwerdeführerin die Verletzung ihrer Grundrechte auf Achtung ihrer Menschenwürde und ihres allgemeinen Persönlichkeitsrechts (Art. 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 GG). In den angegriffenen Entscheidungen werde durchweg verkannt, daß ihr seit Änderung ihres Vornamens ein verfassungsrechtlich geschützter Rechtsanspruch gegen jedermann auf Verwendung der weiblichen Anredeform zustehe. Jede Mißachtung dieses Rechts verletze sie in ihren Grundrechten.
[...]

IV.

Die Kammer nimmt die Verfassungsbeschwerde zur Entscheidung an, weil dies zur Durchsetzung der Grundrechte der Beschwerdeführerin angezeigt ist (§§ 93a Abs. 2 lit. b, 93b Satz 1 BVerfGG). Die Verfassungsbeschwerde ist offensichtlich begründet; die insoweit maßgeblichen Fragen hat das Bundesverfassungsgericht in seinem Beschluß vom 11. Oktober 1978 (BVerfGE 49 286 ff.) bereits entschieden. Die Kammer ist damit auch zur Sachentscheidung berufen (§ 93c Abs. 1 Satz 1 BVerfGG).

1. Art. 1 Abs. 1 GG schützt die Würde des Menschen in der Individualität, in der er sich selbst begreift. Dieser Verfassungsgrundwert gewährleistet zugleich in Verbindung mit Art. 2 Abs. 1 GG die Freiheit des Individuums, sich seinen Fähigkeiten und Kräften entsprechend zu entfalten. Aus der Achtung der Menschenwürde und dem Grundrecht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit folgt das Gebot, den Personenstand des Menschen dem Geschlecht zuzuordnen, dem er nach seiner psychischen und physischen Konstitution zugehört (vgl. BVerfGE 49, 286 [298]). Die Frage, welchem Geschlecht sich ein Mensch zugehörig empfindet, betrifft dabei seinen Sexualbereich, den das Grundgesetz als Teil der Privatsphäre unter den verfassungsrechtlichen Schutz der Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG gestellt hat (vgl. BVerfGE 47, 46 [73]; 60, 123 [134]; 88, 87 [97]). Jedermann kann daher von den staatlichen Organen die Achtung dieses Bereichs verlangen. Das schließt die Pflicht ein, die individuelle Entscheidung eines Menschen über seine Geschlechtszugehörigkeit zu respektieren.

2. Auslegung und Anwendung des Transsexuellengesetzes (TSG) bestimmen sich nach diesen verfassungsrechtlichen Anforderungen.

Das Transsexuellengesetz vom 10. September 1980 (BGBl I S. 1654), dessen Entstehung auf den Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 11. Oktober 1978 (BVerfGE 49, 286 ff.) zurückgeht, sieht für den Geschlechtswechsel eine abgestufte Regelung vor. Der eigentlichen Geschlechtsänderung auf Grund geschlechtsanpassender Operation („große Lösung“) nach den §§ 8 ff. TSG kann danach gemäß §§ 1 bis 7 TSG als Vorstufe eine Vornamensänderung vorausgehen („kleine Lösung“), die es nach dem Willen des Gesetzgebers der transsexuellen Person erlauben soll, schon frühzeitig – seiner psychischen Befindlichkeit entsprechend – in der Rolle des anderen Geschlechts aufzutreten (vgl. die Entwurfsbegründung zum TSG [BTDrucks 8/2947] unter Nr. 2.5). Die Vorwirkung der Vornamensänderung stellt damit einen Fall der ausdrücklich vorbehaltenen anderweitigen gesetzlichen Bestimmung im Sinne des Grundsatzes nach § 10 Abs. 1 TSG dar, der die Rechtswirkungen der Geschlechtsumwandlung

von der Durchführung des Verfahrens nach §§ 8 ff. TSG abhängig macht. Dabei kann nicht zweifelhaft sein, daß die rechtlich anerkannte Vorwirkung des § 1 TSG in vollem Umfang dem grundrechtlichen Schutz der Intimsphäre nach Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG unterfällt. Für das Auftreten in einer bestimmten Geschlechtsrolle ist nach allgemeinem Verständnis die Anredeform („Herr...“/„Frau...“) von zentraler Bedeutung. Deshalb fordert es die Achtung vor der in § 1 TSG vorgesehenen Rollenentscheidung, eine Person nach Änderung ihres Namens ihrem neuen Rollenverständnis entsprechend anzureden und anzuschreiben. Nur dieses Verhalten wird der geschilderten gesetzgeberischen Absicht des § 1 TSG gerecht; nur diese Auslegung des § 1 TSG erscheint auch mit der Wertentscheidung der Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG vereinbar.

3. Der Regelungsgehalt, den die hier angegriffenen Entscheidungen den §§ 1, 10 Abs. 1 TSG beigelegt haben, wird weder dem Transsexuellengesetz noch den Grundrechten der Beschwerdeführerin gerecht. (wird ausgeführt)

Christine Kolbitsch / Gabriele Vana-Kowarzik Der neue Opferschutz in Österreich

Gesetzliche Regelungen gegen Gewalt im Wohnbereich

Seit 1. Mai 1997 ist das Gesetz zum Schutz vor Gewalt in der Familie (GeSchG) in Kraft. Ziel des Gesetzes ist der bessere Schutz von Gewaltopfern bei Gewalthandlungen innerhalb der Familie. Das Gesetz stellt einen wichtigen Schritt für den Opferschutz im Wohnbereich dar, bietet jedoch bei massiver Gewalt keine Lösung.

Der bessere Opferschutz soll einerseits dadurch erreicht werden, daß den Sicherheitsbehörden im Sicherheitspolizeigesetz (SPG) zusätzliche Kompetenzen zum Einschreiten bei Gewalt in der Familie übertragen wurden, andererseits wurde die Exekutionsordnung (EO) geändert und das Institut der einstweiligen Verfügung auf einen größeren Personenkreis ausgeweitet, die Voraussetzungen für das Erlassen einer einstweiligen Verfügung (EV) entschärft und deren Durchsetzung erleichtert.¹

1. Wegweisung und Rückkehrverbot

§ 38a SPG ermächtigt Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes, einen Menschen, von dem die Gefahr ausgeht, aus einer Wohnung und deren unmittelbaren Umgebung, in der eine Gefährdete wohnt, wegzuweisen. Ferner kann dem Gewalttäter die Rückkehr in diesen Bereich untersagt werden.

Voraussetzung für die Wegweisung und die Verhängung des Rückkehrverbotes ist lediglich, daß die gefährdete Person in der Wohnung wohnt. Geschützt nach dem SPG ist nicht nur die Ehefrau, sondern auch die Lebensgefährtin, die Schwester, die Mutter, die Kinder, die Untermieterin etc.

Wird der Mann aus der Wohnung weggewiesen und ein Rückkehrverbot verhängt, so sind diesem die Schlüssel zur Wohnung abzunehmen. Es ist ihm jedoch die Möglichkeit gegeben, dringend benötigte Gegenstände des persönlichen Bedarfs (Zahnbürste, Kleidung etc., nicht die Sparbücher) mitzunehmen. Bei Verhängung des Rückkehrverbotes hat der Mann eine Zustelladresse für die Zwecke der Zustellung der Information über die Aufhebung des Rückkehrverbotes oder einer zivilrechtlichen EV bekanntzugeben.

¹ Da in unserer Gesellschaft in den meisten Fällen die Gewalthandlungen im Familienbereich von Männern gesetzt werden und die Opfer zumeist Frauen sind, verwenden wir in der Folge für Täter die männliche und für Opfer die weibliche personenbezogene Bezeichnung.